

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Jutta Butterweck
jutta.butterweck@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

6. Juni 2018
1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **20.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 14. Juni 2018, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Wahl eines/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden**
- 2. JAFKA gemeinnützige GmbH
-Änderung des Gesellschaftsvertrages -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.918 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung
Grundschulkindern) (Erste Änderung)
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.18.937 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)**

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.18.938 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 5. Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.944 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 6. Konzept zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.924 -
- 7. Konzept gegen Graffitis**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.925 -
- 8. Zwangsräumung Campingplatz**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.926 -
- 9. Koma-Saufen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Valentino Lipardi
- 101.18.927 -

- 10. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.928 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 20. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am **Donnerstag, 14. Juni 2018, 17:00 Uhr**

im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

26. Juni 2018

1 von 9

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Petra Ullrich)

Anja Möller, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Brigitte Thiel, Mitglied, CDU (Vertretung für Saskia Spohr-Frey)

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke ab TOP 3 (17.09 Uhr)

Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler (Vertretung für Matthias Nölke)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Ulrich Krebs, Ordnungsamt

Dr. Sandra Büchsel, Rechtsamt

Judith Osterbrink, Jugendamt

Tagesordnung:

1. Wahl eines/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden

2. JAFKA gemeinnützige GmbH -Änderung des Gesellschaftsvertrages-	101.18.918	2 von 9
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) (Erste Änderung)	101.18.937	
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)	101.18.938	
5. Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH	101.18.944	
6. Konzept zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen	101.18.924	
7. Konzept gegen Graffitis	101.18.925	
8. Zwangsräumung Campingplatz	101.18.926	
9. Koma-Saufen	101.18.927	
10. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen	101.18.928	

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 6. Juni 2018 ordnungsgemäß einberufene 20. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird einvernehmlich festgelegt, die Tagesordnungspunkte **7. Konzept gegen Graffitis**, -101.18.925- und **9. Koma-Saufen**, -101.18.927- wegen Abwesenheit der Berichterstatter von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen und für die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Beratung vorzumerken.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung so fest.

1. Wahl eines/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden

Stadtverordnete Gleuel, Fraktion FDP + Freie Wähler + Piraten schlägt Stadtverordneten Matthias Nölke, Fraktion FDP + Freie Wähler + Piraten, zur Wahl zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden vor. Weitere Wahlvorschläge werden nicht eingebracht.

Wahlvorschlag:

Stadtverordneter Matthias Nölke

3 von 9

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung wählt einstimmig den

Stadtverordneten Matthias Nölke

zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Stadtverordneter Nölke nimmt die Wahl an.

- 2. JAFKA gemeinnützige GmbH**
-Änderung des Gesellschaftsvertrages-
Vorlage des Magistrats
- 101.18.918 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§ 2 und 3 geändert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP + Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

Abwesend: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. JAFKA gemeinnützige GmbH
-Änderung des Gesellschaftsvertrages-, 101.18.918, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag wird im Punkt 1 wie folgt ergänzt:

1. „Der Gesellschaftervertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§2 und 3 geändert **und an geeigneter Stelle um folgenden Absatz ergänzt:** „Für die in der Gesellschaft beschäftigten ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden kommen die Tarifbestimmungen des TVöD zur Anwendung.“

Beschluss

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. JAFKA gemeinnützige GmbH -Änderung des Gesellschaftsvertrages-, 101.18.918, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Farouq

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.937 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) (Erste Änderung), 101.18.937, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Thiel

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.938 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

Beschluss

6 von 9

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung), 101.18.938, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

5. Städtische Werke AG (STW)

Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH

Vorlage des Magistrats

- 101.18.944 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Städtische Werke Direkt GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

7 von 9

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW) Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH, 101.18.944, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

6. Konzept zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.924 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich ein Konzept zur Verbesserung der Sicherheit der Besucher der Kasseler Innenstadt vor Angriffen mit Fahrzeugen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorsitzender Kortmann gibt die Sitzungsleitung an die 2. stellvertretende Vorsitzende Dr. Farouq und begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP + Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Konzept zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen, 101.18.924, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

- 7. Konzept gegen Graffitis**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.925 -

8 von 9

Abgesetzt

- 8. Zwangsräumung Campingplatz**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.926 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum hat der Magistrat nach den bekannten Erfahrungen Monate verstreichen lassen, um die Zwangsräumung des Grundstücks des alten Campingplatzes nach dem Erwerb durch die Stadt bei Gericht zu beantragen?
2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch diese Zwangsräumung und wer wird diese tragen?
3. Wer trägt die Kosten für die Entfernung bzw. Entsorgung der auf dem Grundstück abgestellten Wohncontainer, Altfahrzeuge und sonstigen Ablagerungen?
4. Welche zeitlichen Verzögerungen entstehen, um den neuen Campingplatz wie geplant zu erstellen?
5. Welcher wirtschaftliche Schaden wird der Stadt Kassel durch die verursachten Verzögerungen entstehen und wer wird diesen tragen?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

- 9. Koma-Saufen**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.927 -

Abgesetzt

10. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.928 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

unter Anwendung aller bestehenden Möglichkeiten Sorge dafür zu tragen, dass die städtischen Park- und Grünanlagen, insbesondere das Buga-Gelände und die Goetheanlage, vor Verschmutzungen und unerlaubten Abfallablagerungen geschützt werden. Neben dem Aufstellen von zusätzlichen Abfallbehältern und dem zusätzlichen Einsatz der Stadtreiniger sind in den Sommermonaten auch Kontrollen an Sonn- und an den Feiertagen durchzuführen.

Vorsitzender Kortmann übergibt die Sitzungsleitung an die 2. stellvertretende Vorsitzende Dr. Farouq und begründet den Antrag seiner Fraktion.

Es kommt zu einer kontroversen Diskussion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP + Freie Wähler + Piraten

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen, 101.18.928, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gleuel

Ende der Sitzung: 17.42 Uhr

Stefan Kortmann

Vorsitzender

Jutta Butterweck

Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.918

9. Mai 2018
1 von 2

**JAFKA gemeinnützige GmbH
-Änderung des Gesellschaftsvertrages-**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gesellschaftsvertrag wird gemäß beigefügter Synopse in den §§ 2 und 3 geändert.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die JAFKA gGmbH ist eine Ausbildungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die sich in ihrem Kernbereich mit Berufsvorbereitung und Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen beschäftigt. Die Stadt Kassel ist Alleingesellschafterin der JAFKA gGmbH.

Die marktpolitischen Veränderungen und die damit verbundenen Herausforderungen haben in den letzten Jahren, mit Blick auf die Festigung der Marktposition sowie zukunftsweisenden unternehmerischen Ausrichtung der JAFKA gGmbH, Auswirkungen auf das Leistungsportfolio der Gesellschaft gehabt. In diesem Zusammenhang wurden ergänzende Marktfelder erschlossen und damit das Aufgabenspektrum der JAFKA gGmbH sukzessive erweitert.

Mit Blick auf den aktuellen Status Quo sowie den möglicherweise perspektivisch notwendig werdenden Anpassungen hat die Geschäftsführung den Gesellschaftervertrag im Kontext des o. g. Sachverhaltes von ihrem

Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Unter Würdigung der Gesamtzusammenhänge und Abwägungen ergibt sich aus Sicht des Wirtschaftsprüfers eine punktuelle Anpassungsnotwendigkeit bei den in der Synopse gekennzeichneten (unterstrichenen) Passagen.

2 von 2

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Synopsis

Änderung Gesellschaftsvertrag JAFKA gGmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§2 Gegenstand des Unternehmens	§2 Gegenstand des Unternehmens
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist es, neue Formen von allgemeiner und beruflicher Bildung zu entwickeln. Darüber hinaus führt die Gesellschaft selbst Berufsausbildungen durch oder ist Kooperationspartner von beruflicher Bildung. Die Gesellschaft bietet Beratungsdienstleistungen im Umfeld der Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsplätzen an. Für Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden Qualifizierung und Beschäftigung ermöglicht.</p> <p>2. Die Gesellschaft richtet Arbeits- und Ausbildungsplätze für die berufliche Bildung ein und bietet auch Beratung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit an.</p> <p>3. Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zusammen.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist es, neue Formen von allgemeiner und beruflicher Bildung zu entwickeln. Darüber hinaus führt die Gesellschaft selbst Berufsbildungen durch oder ist Kooperationspartner von beruflicher Bildung. Die Gesellschaft bietet Beratungsdienstleistungen im Umfeld der Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsplätzen an. Für Menschen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden Qualifizierung und Beschäftigung ermöglicht. <u>Die Gesellschaft fördert zudem die sozialräumliche Entwicklung von benachteiligten Stadtteilen („Stadtteilarbeit“).</u></p> <p>2. Die Gesellschaft richtet Arbeits- und Ausbildungsplätze für die berufliche Bildung ein und bietet auch Beratung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit an.</p> <p>3. <u>Die Gesellschaft betreibt im Rahmen der Stadtteilarbeit interkulturelle, soziale und pädagogische Einrichtungen mit dem Schwerpunkt der Förderung und Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Familien, älteren und sozial benachteiligten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund.</u></p> <p>4. Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung und Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zusammen.</p>

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung verwirklicht.</p> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszweckes Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage – soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) – zugeführt werden.</p> <p>3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Gesellschaftszwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.</p>	<p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung - <u>die Förderung der Jugendhilfe</u> - <u>die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens</u> <p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Die Gesellschaft führt im Rahmen des Gesellschaftszweckes Dienstleistungen aus und verkauft selbst hergestellte Produkte. Erzielte Gewinne müssen zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecken verwendet oder einer entsprechenden Rücklage – soweit es nach den Bestimmungen der AO zulässig ist (§ 58 AO) – zugeführt werden.</p> <p>3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Gesellschaftszwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.</p>

Vorlage Nr. 101.18.937

29. Mai 2018
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Hinsichtlich der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) hat sich Änderungsbedarf ergeben.

Entsprechend mehrerer in der Satzung Kita vorgenommener Änderungen wird die Satzung Grundschul Kinder angepasst. Dies betrifft die Regelungen über den Notdienst im Fall der Schließung von Einrichtungen (§ 7 Absatz 5), über den Ausschluss von Kindern aus Einrichtungen oder von Angeboten der Kindertagesbetreuung (§ 10) sowie eine Regelung, die eine Erstattung von Kosten- und Verpflegungskostenbeiträgen im Fall vorübergehender Schließungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, z. B. im Fall von Streiks, ermöglicht (§ 12 Absatz 4).

In Anlage 1 wird das Betreuungsangebot in der Schule ferner an den Pakt für den Nachmittag angepasst. Die Angebote ohne Ferienbetreuung sind zukünftig kostenfrei.

In Anlage 2 werden der Kostenbeitrag für die Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr ohne Ferienbetreuung gestrichen und die Höhe des Kostenbeitrags für die Verpflegung angepasst. 2 von 2

Die Standorte der Grundschulen, die im Pakt für den Nachmittag arbeiten, werden nicht mehr separat aufgeführt, da es sich um ein Regelangebot handelt.

Die Pädagogische Mittagsbetreuung umfasst bei Bedarf einen Feriennotdienst.

Ergänzend werden die Regelung zur Geschwisterermäßigung an die aktuellen Bedürfnisse angepasst sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Fassung soll ab dem 1. August 2018 angewendet werden.

Die Änderungen sind aus der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder sind:

- a) Angebote im Ganztage an Grundschulstandorten,
- b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.“

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

Der bisherige § 3 wird § 4.

In Satz 1 von § 4 (neu) werden die Worte „Achtes Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 3

Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 4

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Interessensbekundungen“ die Worte „für Angebote der Jugendhilfe“ eingefügt.

Artikel 5

In § 5 Absatz 3 werden in lit. a) und b) die Worte „ersten Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vergabekriterien“ die Worte „von den Schulen“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 8

In § 8 Satz 1 werden die Worte „die Schulen“ durch die Worte „den Schulträger“ ersetzt.

Artikel 9

In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abmeldungen“ die Worte „von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten“ eingefügt.

Artikel 10

In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Angebotes“ die Worte „der Jugendhilfe“ eingefügt.

§ 10 Satz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst: „das Kind sich oder andere Personen gefährdet.“

§ 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören.“

Neu eingefügt wird Satz 4. Dieser erhält folgende Wortlaut: „Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 11

In § 12 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.“

Artikel 12

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ in der Überschrift die Ziffer „1.“ vorangestellt.

In Satz 1 werden die Worte „nach Profil 1“ gestrichen sowie das Wort „Ganztag“ durch das Wort „Ganztags“ ersetzt.

In Satz 5 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte „bei der jeweiligen Schule“ eingefügt.

Artikel 13

In Anlage 1 wird die im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1“ die Überschrift wie folgt neu gefasst: „1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten ohne Ferienbetreuung²“.

Weiterhin werden im ersten Abschnitt die Worte „drei“ durch „fünf“ ersetzt sowie die Worte „ohne Ferienbetreuung“ gestrichen.

Der Abschnitt „Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr“ wird gestrichen.

Artikel 14

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten“ die Überschrift wie neu gefasst: „1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung³“.

Im Abschnitt 1.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:
„Angebote an fünf Tagen bis 14.30 kostenbeitragspflichtig⁴)
in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule
Angebot mit Mittagsverpflegung, mit Ferienbetreuung und
- bei Bedarf - mit Feriennotdienst während der Ferienschließung
und Fortbildung“

Im Abschnitt „Schulhort bis 17.00 Uhr“ werden die Worte „Betreuungszeit bis 14.30 Uhr“ sowie die Worte „(Profil 1-3)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „mit“ sowie nach dem Wort „Feriennotdienst“ die Worte „während der Ferienschließung und Fortbildung“ eingefügt.

Artikel 15

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Grundschulkindbetreuung“ in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „2. Betreuung an einer Grundschule ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 16

In Anlage 2 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ der erste Abschnitt wie folgt neu gefasst:

Kostenbeiträge ab 01.08.2018

Ermäßigung bei
Hilfebedürftigkeit bis 5 %
über der Einkommens-
grenze nach § 85 SGB XII

Leistung	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>
<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u>		
Angebote an fünf Tagen		
Profil 1 / Pakt für den Nachmittag an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung	kostenbeitragsfrei	
Angebote an fünf Tagen an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und – bei Bedarf - mit Feriennotdienst	52,00	26,00
Schulhort bis 17.00 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	155,00	77,50

Im zweiten Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 17

Im Abschnitt „Verpflegungskostenbeitrag“ werden die Worte „ab 01.01.2014 = 53,00 Euro“ durch „ab 01.08.2018 63,00 Euro“ ersetzt. Angefügt werden ferner die Worte „Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag“.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.“

In Satz 6 werden die Worte „ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag“ durch die Worte „ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag“ ersetzt.

Artikel 18

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50%, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 19

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ hinter „§ 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 20

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Synopse

Änderungen der Anlage 1 und 2 zur Satzung Grundschul Kinder

Anlage 1	
Ursprünglicher Text	Neuer Text
	Die Anlage 1 wird mit einer Nummerierung der Überschriften versehen.
<p>Ganztag an Grundschulstandorten An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach Profil 1 der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztags an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschul Kinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten. Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr. Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Nach Anmeldung besteht eine Pflicht zur Teilnahme.</p>	<p>1. Ganztag an Grundschulstandorten An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach Profil 1 der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztags an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschul Kinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten. Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr. Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Nach Anmeldung bei der jeweiligen Schule besteht eine Pflicht zur Teilnahme.</p>
<p>Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1₂) Angebote an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragsfrei₄ ohne Ferienbetreuung Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig₄ ohne Ferienbetreuung</p>	<p>1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten im Pakt für den Nachmittag → ohne Ferienbetreuung → Angebote an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragsfrei₄ ohne Ferienbetreuung Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages.</p>

<p>Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Betreuungs- und Verpflegungskostenbeitrages</p>	<p>Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴⁾ ohne Ferienbetreuung Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages</p>
<p>Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten³⁾</p>	<p>1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung³⁾</p>
<p>Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴⁾ in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) mit Ferienbetreuung, ohne Ferientotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.</p>	<p>Pädagogische Mittagsbetreuung Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴⁾ in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) Angebot mit Mittagsverpflegung, mit Ferienbetreuung und ohne – bei Bedarf – mit Ferientotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.</p>
<p>Schulhort bis 17.00 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴⁾ Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Ferientotdienst Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.</p>	<p>Schulhort bis 17.00 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴⁾ Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- mit Ferientotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.</p>

Grundschulkindbetreuung

Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote

Anlage 2					
Ursprünglicher Text			Neuer Text		
<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	<u>Kostenbeiträge ab 01.08.2018</u>		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
Leistung	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>	Leistung	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>
<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u> Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung	kostenbeitragsfrei		<u>Ganztag an Grundschulstandorten</u> Angebote an fünf Tagen Profil 1 / Pakt für den Nachmittag an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr , <u>ohne</u> Ferienbetreuung	kostenbeitragsfrei	
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1</u> an fünf Tagen bis 14.30 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung (3 Tage beitragsfrei/ 2 Tage beitragspflichtig)	63,00 kostenpflichtig sind jährlich 10 Kalendermonate Juli und August sind kostenbeitragsfrei		entfällt		
<u>ganztäglich arbeitende Grundschulen Profil 1</u> <u>derzeit:</u> Schule Am Wall, Grundschule Bossental, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Friedrich-			entfällt		

Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau					
ganztätig arbeitende Grundschulen Profil 2 Valentin-Traudt-Schule	kostenbeitragsfrei			entfällt	
ganztätig arbeitende Grundschulen Profil 3 Schule Am Lindenberg Carl-Anton-Henschel-Schule	kostenbeitragsfrei			entfällt	
Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung, ohne Notdienst während der Ferienschließung	115,00	57,50	Angebote an fünf Tagen an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und – bei Bedarf - mit Feriennotdienst	52,00	26,00 €
Schulhort bis 17.00 Uhr Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztätig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	155,00	77,50	Schulhort bis 17.00 Uhr Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztätig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst	155,00	77,50
Grundschulkindbetreuung	Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote				
Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat	Verpflegungskostenbeitrag ab 01.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat				
Ganztags an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 11,00 € pro Tag	Ganztags an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag				
Verpflegungskostenbeitrag Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.	Verpflegungskostenbeitrag Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.				

<p>Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote ohne Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mit Ferienbetreuung.</p>	<p>Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote ohne Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mit Ferienbetreuung.</p>
<p>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) für das zweite Kind um 50 %, für weitere Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>
<p>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII befreit.</p>	<p>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.</p>

Anlage 2

Synopse

Änderungen Satzung Grundschulkinder

Paragraph	Ursprünglicher Text	Neuer Text
§ 1 Abs. 2 Träger	Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind: a) Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Grundschulkinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, b) Angebote an Grundschulstandorten.	Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind: a) Angebote im Ganztags an Grundschulstandorten, b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.
§ 1 Abs. 3	Die konkreten Einrichtungen und Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkinder.	Die konkreten Einrichtungen und Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkinder.
§ 3 Schutzauftrag	Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.	wird § 4 Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.
§ 4 Aufsichtspflicht	(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.	wird § 3 unverändert

<p>§ 5 Abs. 1 Anmeldung/Aufnahme</p>	<p>Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.</p>	<p>Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen und Voranmeldungen für Angebote der Jugendhilfe können online über WebKita abgegeben werden.</p>
<p>§ 5 Abs. 3</p>	<p>Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschul Kinder werden a) Grundschul Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben. b) Grundschul Kinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe – BG), die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.</p>	<p>Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschul Kinder werden a) Grundschul Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz Hauptwohnsitz in der Stadt Kassel haben. b) Grundschul Kinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe – BG), die ihren ersten Wohnsitz Hauptwohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.</p>
<p>§ 6 Abs. 1 Platzvergabe</p>	<p>Die Betreuungsplätze ohne Ferienbetreuung werden unabhängig von Vergabekriterien vergeben. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.</p>	<p>Die Betreuungsplätze ohne Ferienbetreuung werden unabhängig von Vergabekriterien von den Schulen vergeben. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.</p>
<p>§ 7 Abs. 4 Betreuungszeiten/ Ferienzeiten</p>	<p>Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist, wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst im nächstgelegenen geöffneten Angebot bereitgestellt.</p>	<p>Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist, wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.</p>

<p>§ 8 Mittagsverpflegung</p>	<p>Die Verpflegung für Grundschulkinder wird über die Schulen organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.</p>	<p>Die Verpflegung für Grundschulkinder wird über die Schulen den Schulträger organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Abmeldungen</p>	<p>Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.</p>	<p>Eine Abmeldung von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.</p>
<p>§ 10 Ausschluss</p>	<p>Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn ... d) das Kind andere Kinder gefährdet.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Vorher sind die Sorgeberechtigten und – soweit in der Einrichtung vorhanden – der Elternbeirat zu hören.</p>	<p>Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes der Jugendhilfe kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn ... d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.</p>
<p>§ 12 Abs. 4</p>	<p>Neu</p>	<p>Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und</p>

		Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.
--	--	---

Vorlage Nr. 101.18.938

29. Mai 2018
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Aufgrund der Kostenbeitragsfreistellung des Landes für Kindergartenkinder ab dem dritten. Lebensjahr hat sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) ergeben. Für eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden täglich werden die Halb- und Dreivierteltagsbetreuung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kostenfrei.

Zugleich wird aus pädagogischen Gründen das Angebot auf drei Betreuungsformen – Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung, Dreivierteltags- und Ganztagsplätze mit Mittagsverpflegung – umgestellt. Das Angebot „Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung“ entfällt.

Ergänzend wird die Geschwisterermäßigung an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Diese erfolgt entsprechend der Geschwisterfolge für Kinder, die

Betreuungsangebote der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel besuchen.

2 von 2

Ferner wird die Höhe der Kostenbeiträge für die Verpflegung angepasst.

Darüber hinaus werden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die geänderte Fassung soll ab dem 1. August 2018 angewendet werden.

Zugleich wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) aufgehoben.

Die Nutzungsverhältnisse im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung sind seit dem Erlass der Satzung Kita am 18. November 2013 nicht mehr zivilrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Umstellung war aufgrund einer Änderung des § 90 SGB VIII und einer Empfehlung des Hessischen Städtetags erfolgt.

Die BTO ist mit Inkrafttreten der Satzung Kita gegenstandslos geworden. Sie wurde jedoch vorerst nicht außer Kraft gesetzt, um abzuwarten, ob sich die Satzungsregelungen in der Praxis bewähren und als gerichtsfest erweisen. Da dies der Fall ist, kann die BTO nunmehr aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von
Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung
der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung
vom 14. November 2016**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

In § 6 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „Halbtagsplätze“ durch das Wort „Dreivierteltagsplätze“ ersetzt.

Artikel 3

In Anlage 1 werden im ersten Abschnitt zweiter Aufzählungspunkt die Worte „Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr“ gestrichen.

Ferner wird im dritten Aufzählungspunkt die Zahl „14.30 Uhr“ durch die Zahl „14.00“ Uhr ersetzt.

Artikel 4

In Anlage 1 werden im zweiten Abschnitt in Satz 1 die Worte „Halbtagsplätze mit Mittagessen und“ gestrichen; ferner wird das Wort „Mittagessen“ durch das Wort „Mittagsverpflegung“ ersetzt.

Artikel 5

In Anlage 2 werden in der Überschrift die Worte „1.8.2016“ durch „1.8.2018“ ersetzt.

Artikel 6

In Anlage 2 werden die Abschnitte „Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)“ und „Betreuung von unter dreijährigen Kindern“ wie folgt neu gefasst:

	Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens-grenze nach § 85 SGB XII	
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)	pro Monat <u>Euro</u>	pro Monat <u>Euro</u>
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)*	209,00	104,50

Der mit einem * versehene Text wird gestrichen.

Artikel 7

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Verpflegungskostenbeiträge“ die Worte „Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat“ durch „Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat“ ersetzt.

Weiterhin werden in Satz 3 die Worte „ab 1.8.2016 56,00 Euro“ durch „ab 1.8.2018 63,00 Euro“ ersetzt sowie „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 9

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag“ wie folgt neu gefasst:

„Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für sechs Betreuungsstunden pro Tag.

Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.“

Artikel 10

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ nach den Worten „gem. 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. September 2009 aufgehoben.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für
Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

- Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr,
- Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr und
- Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr

in ihren Einrichtungen an.

Altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren:

Für Kinder unter einem Jahr und für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung:

Für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des ersten bzw. dritten Lebensjahres möglich.

Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.

Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Regelöffnungszeit

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

- montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis freitags bis 17.00 Uhr angeboten werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

Darüber hinaus kann an einigen Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem Bedarf ab 15 angemeldeten Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung eine Gruppe mit einer erweiterten Öffnungszeit bis 19.00 Uhr mit Mittagsverpflegung angeboten werden. Der Kostenbeitrag errechnet sich analog der Kostenbeiträge für Gruppen im Kindergartenbereich.

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

Anlage 2
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für
Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Kostenbeiträge ab 1.8.2018		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommens- grenze nach § 85 SGB XII
Leistung	pro Monat	pro Monat
	Euro	Euro
<u>in Kindertagesstätten</u>		
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) #	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste</u> (falls angeboten)		
Frühdienst	20,00	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD
Spätdienst	20,00	
Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder	1,50 € pro Stunde 1,80 € pro Stunde	

Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2018 = 63,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2018 63,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 €) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 €) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Ganztagsbetreuung (monatlicher Kostenbeitrag 176,00 €) ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Anlage 2

Synopse

Änderungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 1 Träger</p> <p>(3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger</p> <p>(3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Platzvergabe</p> <p>(1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,• Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.	<p style="text-align: center;">§ 6 Platzvergabe</p> <p>(1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden</p> <ul style="list-style-type: none">• Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,• Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.

Änderungen der Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text	Neuer Text
<p>Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten</p>	<p>Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten</p>
<p>Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr, • Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr, • Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.30 Uhr und • Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr <p>in ihren Einrichtungen an.</p>	<p>Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr • Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr • Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr und • Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr <p>in ihren Einrichtungen an.</p>
<p>Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate im Rahmen freier Kapazitäten für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagessen min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.</p> <p>Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.</p>	<p>Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate im Rahmen freier Kapazitäten für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.</p> <p>Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.</p>

Änderungen der Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Ursprünglicher Text			Neuer Text		
Kostenbeiträge ab 1.8.2016			Kostenbeiträge ab 1.8.2018		
Hilfebedürftigkeit bis 5% über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB VIII			Hilfebedürftigkeit bis 5% über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB VIII		
Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro	Leistung in Kindertagesstätten	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)			Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung *	88,00	44,00	Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung *	110,00	55,00	Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	110,00	55,00
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung *	143,00	71,50	Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	beitragsfrei	beitragsfrei
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00	Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern			Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung *	105,00	52,50	Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung *	131,00	65,50	Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung*	131,00	65,50
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung *	170,00	85,00	Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit) *	209,00	104,50	Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.			* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden.		
			Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur		

<p>Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten</p>	<p>Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten</p>
<p>Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat</p> <p>Verpflegungskostenbeitrag Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 € und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 €.</p>	<p>Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 = 63,00 Euro pro Monat</p> <p>Verpflegungskostenbeitrag Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 Euro.</p>
<p>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>	<p>Betreuungskostenbeiträge für Geschwister Besuchen mehrere Kinder einer Familie Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.</p>
<p>Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.</p>	<p>Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich - monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro) entfällt für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.</p>

<p>Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.</p> <p>Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der oben genannten Verordnung zu entrichten.</p>	<p>Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für sechs Betreuungsstunden pro Tag.</p> <p>Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben genannten Vorschriften zu entrichten.</p>
<p>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt</p> <p>Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.</p>	<p>Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt</p> <p>Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.</p>

Vorlage Nr. 101.18.944

30. Mai 2018
1 von 2

**Städtische Werke AG (STW)
Beherrschungs- u. Gewinnabführungsvertrag mit STW Direkt GmbH**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Städtische Werke Direkt GmbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2017 (VorlNr. 101.18.738) wurde der Gründung der Städtische Werke Direkt GmbH (DVG) zugestimmt. Dementsprechend wurde am 18. Januar 2018 die DVG als Tochterunternehmen der STW gegründet.

Nunmehr soll die DVG von Beginn an in den Organkreis der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV-Konzern) eingebunden werden, um eine konzerninterne Ergebnisverrechnung und Verlustnutzung zu ermöglichen. Mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der STW und der DVG können Gewinne und Verluste der DVG optimal genutzt werden. Es erfolgt eine Saldierung der Gewinne und Verluste im Konzern. Denn bei Nichtabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages würden Verluste bei der DVG deren Eigenkapital mindern. Entweder müsste die STW die DVG mit ausreichendem Eigenkapital ausstatten oder sukzessive nachschießen. In einer Gewinnsituation entstünde eine Ertragssteuerbelastung von rund 30 % auf den Unternehmensgewinn ohne Möglichkeit, operative Verluste eines anderen Unternehmens gegenzurechnen.

Diese Regelung entspricht analog der Verfahrensweise mit den
Konzerngesellschaften der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH.

2 von 2

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 28. Mai 2018 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

**Städtische Werke Aktiengesellschaft mit Sitz in Kassel, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150, mit eingetragener
Geschäftsadresse in 34117 Kassel, Königstor 3-13,**

– nachfolgend „Organträgerin/STW“ genannt –

und der

**Städtische Werke Direkt GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Kassel unter HRB 17514, mit eingetragener Geschäftsadresse in 34117 Kassel,
Königstor 3-13,**

– nachfolgend „Organgesellschaft/DVG“ genannt –

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft/DVG unterstellt sich der Leitung der Organträgerin/STW. Die Organträgerin/STW ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft/DVG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft/DVG ist gegenüber der Organträgerin/STW verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Organträgerin/STW wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Einsichtnahme

Die Organträgerin/STW ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragten jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft/DVG einzusehen und Auskünfte, insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft/DVG von deren Geschäftsleitung zu verlangen.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft/DVG ist – vorbehaltlich Abs. 2 – unter Beachtung aller Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der jeweils geltenden Fassung des § 301 S. 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in der jeweils geltenden Fassung in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den ggf. nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag an die Organträgerin/STW abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft/DVG kann mit Zustimmung der Organträgerin/STW Beträge aus dem Jahresüberschuss – ggf. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handels- und steuerrechtlich zulässig und im Sinne von § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin/STW können während der Dauer dieses Vertrags in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der jeweils geltenden Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrags in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrags in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ist zu verzinsen.
- (5) Die Verzinsung erfolgt nachträglich auf Basis schriftlicher Abrechnung. Sollte zwischen der Organträgerin/STW und der Organgesellschaft/DVG keine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegen, erfolgt die Abrechnung der Zinsen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Es wird dabei der Durchschnittszinssatz aus den bis zur Abführung des Gewinns veröffentlichten 1-Monats-Euribor-Zinssätzen per Ultimo lt. Handelsblatt oder einer gleichartigen Veröffentlichung zzgl. 1,0 % Zinsen p. a. in Anrechnung gebracht. Sollte der 1-Monats-Euribor unter den Wert 0,0 % fallen, so wird in der Berechnung der Wert von 0,0 % verwendet.

§ 4

Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin/STW gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Verzinsung erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. 5.

§ 5

Zahlungsabwicklung

- (1) Der Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erfolgt grundsätzlich nach der Testierung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH.
- (2) Der Organgesellschaft/DVG bleibt es vorbehalten, je nach Liquiditätslage bereits im laufenden Geschäftsjahr einen Abschlag auf den zu erwartenden abzuführenden Gewinn an die Organträgerin/STW zu leisten.
- (3) Die Organträgerin/STW kann ebenso im laufenden Geschäftsjahr einen Abschlag auf einen zu erwartenden Verlust an die Organgesellschaft/DVG zahlen.
- (4) Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresergebnisses der Organgesellschaft/DVG.
- (5) Überschießende Abschlagszahlungen werden im Rahmen des Ausgleichs der Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zurückgezahlt.

§ 6

Verzinsung Abschlagszahlungen

- (1) Überschießende Abschlagszahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung behandelt. Der überschießende Teil wird vom Zeitpunkt der Zahlung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 verzinst.
- (2) Übrige Abschlagszahlungen werden ab 01.01. des Folgejahres bei der Verzinsung nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 berücksichtigt.

§ 7

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft/DVG, der Hauptversammlung der Organträgerin/STW und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel (Gremienvorbehalt).
- (2) Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft/DVG eingetragen wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, gekündigt werden. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft/DVG schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn der Organträgerin/STW nicht mehr die bestimmende Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft/DVG zusteht.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen des Wegfalls der bestimmenden Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft/DVG bei der Organträgerin/STW, wirkt auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- (3) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNBAFÜHRUNGSVERTRAG STW / DVG

Kassel, den

Städtische Werke
Aktiengesellschaft

Kassel, den

Städtische Werke
Direkt GmbH

ENTWURF

Vorlage Nr. 101.18.924

15. Mai 2018
1 von 1

Konzept zum Schutz vor Angriffen mit Fahrzeugen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, unverzüglich ein Konzept zur Verbesserung der Sicherheit der Besucher der Kasseler Innenstadt vor Angriffen mit Fahrzeugen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.925

15. Mai 2018
1 von 1

Konzept gegen Graffitis

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchem Konzept und mit welchen Mitteln will der Magistrat dem Problem der
sog. Graffitis in Kassel sowohl an städtischem wie auch privatem Eigentum
begegnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.926

15. Mai 2018
1 von 1

Zwangsräumung Campingplatz

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Warum hat der Magistrat nach den bekannten Erfahrungen Monate verstreichen lassen, um die Zwangsräumung des Grundstücks des alten Campingplatzes nach dem Erwerb durch die Stadt bei Gericht zu beantragen?
2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch diese Zwangsräumung und wer wird diese tragen?
3. Wer trägt die Kosten für die Entfernung bzw. Entsorgung der auf dem Grundstück abgestellten Wohncontainer, Altfahrzeuge und sonstigen Ablagerungen?
4. Welche zeitlichen Verzögerungen entstehen, um den neuen Campingplatz wie geplant zu erstellen?
5. Welcher wirtschaftliche Schaden wird der Stadt Kassel durch die verursachten Verzögerungen entstehen und wer wird diesen tragen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.927

15. Mai 2018
1 von 1

Koma-Saufen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat das Problem des sog. „Koma-Saufens“ bei Jugendlichen in Kassel?
2. Was und mit welchen Mitteln wird der Magistrat unternehmen, um das sog. „Koma-Saufen“ von Jugendlichen zumindest einzudämmen?
3. Wie oft wurden bei entsprechenden Kontrollen der Behörden in den letzten 3 Jahren Kinder bzw. Jugendliche in Gaststätten beim Alkoholkonsum angetroffen?
4. Was geschieht, wenn dies der Fall ist?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.928

15. Mai 2018
1 von 1

Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

unter Anwendung aller bestehenden Möglichkeiten Sorge dafür zu tragen, dass die städtischen Park- und Grünanlagen, insbesondere das Buga-Gelände und die Goetheanlage, vor Verschmutzungen und unerlaubten Abfallablagerungen geschützt werden. Neben dem Aufstellen von zusätzlichen Abfallbehältern und dem zusätzlichen Einsatz der Stadtreiniger sind in den Sommermonaten auch Kontrollen an Sonn- und an den Feiertagen durchzuführen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender